



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Arno Goßmann

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Ausschuss für Soziales

14. August 2009

Wohn- und Betreuungsgesetz

Beschluss-Nr. 0075 vom 17. Juni 2009, (Vorlagen-Nr. 09-F-25-0057)

Mit dem oben genannten Beschluss wird der Magistrat gebeten, in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses zu berichten:

1. *Welche der vorgesehenen Änderungen des oben genannten Gesetzentwurfes hat konkrete Auswirkungen auf die kommunale Ebene?*

Mit den gesetzlichen Vorschriften des Wohn- und Betreuungsgesetzes sollen die Regelungen zu den Heimverträgen aus den mittlerweile in Länderzuständigkeit übergebenen Heimgesetzen herausgenommen und in den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften bundeseinheitlich geregelt werden. Die angesprochenen Verträge zwischen den Pflegebedürftigen in stationärer Pflege und den Heimträgern können demzufolge nicht mehr Gegenstand von Kontrollen der Heimaufsicht sein. Entsprechende Verträge unterliegen damit ausschließlich zivilrechtlichen Regularien.

Ob und wie weit Einrichtungen des so genannten Betreuten Wohnens oder auch ambulant betreute Wohngemeinschaften unter die Regelungen des Wohn- und Betreuungsgesetzes fallen, hängt von den jeweiligen vertraglichen Bedingungen ab. Sind in diesen neben der Bereitstellung von Wohnraum reine Vermittlungsleistungen, wie zum Beispiel Hausnotruf oder pflegerischer oder haushaltsnahe Dienstleistungen geregelt, sind sie von den gesetzlichen Regelungen ausdrücklich nicht erfasst.

Als Auswirkung ist festzuhalten, dass alle stationären Pflegeeinrichtungen von den Regelungen des Gesetzes betroffen sind. Stationäre Pflegeeinrichtungen müssen ihre Verträge entsprechend anpassen und unter anderem um Informationen des Unternehmens über seine allgemeinen Leistungsangebote ergänzen. Hierzu zählen auch Ergebnisse von Qualitätsprüfungen. Für die Vertragsanpassungen gilt eine Übergangsvorschrift, die zum 31. März 2010 abläuft. Das Gesetz soll zum 1. September 2009 in Kraft treten.

Der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge stellt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf fest, dass bei Verletzungen und Missachtungen zum

Beispiel der Informationspflichten durch den Leistungserbringer als einzige Sanktion die zivilrechtlich vorgesehene fristlose Vertragskündigung in Frage kommt. Im Folgenden wird festgestellt, dass diese sich in der Regel nicht mit den Interessenslagen der hilfs- und pflegebedürftigen „Verbraucher“ deckt, die auch weiterhin auf stationäre Hilfe und Pflege angewiesen sind. Konkrete Auswirkungen auf kommunaler Ebene hat das Gesetz also ausschließlich für Anbieter, die in einem Vertrag Vereinbarungen über Pflege und Betreuungsleistungen mit hilfs- und pflegebedürftigen Menschen oder ihren gesetzlichen Vertretungen abschließen.

2. *Ist mit finanziellen Be- bzw. Entlastungen für den städtischen Haushalt aufgrund des oben genannten Gesetzentwurfes zu rechnen?*

Der Hessische Städtetag stellt in seinem Schreiben vom 7. Juli 2009 fest, dass aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Änderungen auf die kommunale Ebene keine erkennbaren Auswirkungen finanzieller Art zukommen. Mit finanziellen Be- bzw. Entlastungen für städtische Haushalte ist nach Einschätzung des Hessischen Städtetages daher nicht zu rechnen. Diese Einschätzung deckt sich mit den Prüfungsergebnissen im Sozialdezernat. Auswirkungen ergeben sich lediglich für Leistungserbringer in der Alten- und Behindertenarbeit, die in einem Vertrag Regelungen zur Überlassung von Wohnraum und die Erbringung pflegerischer oder betreuender Leistungen geregelt haben.